



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 ARs 46/22

vom

11. Oktober 2022

in der Justizverwaltungssache

betreffend

wegen Rechtmäßigkeit von Maßnahmen der Justizbehörden

hier: Rechtsbeschwerde der Antragstellerin

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Oktober 2022 gemäß § 29 EGGVG beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde der Antragstellerin vom 2. September 2022 wird auf ihre Kosten als unzulässig verworfen.

Gründe:

- 1 Das Rechtsmittel ist nicht statthaft. Das angegriffene Schreiben des Oberlandesgerichts Celle vom 9. August 2022 (16 VA 19/22; Landgericht Verden: 4 Qs 34/22) ist nicht mit der Rechtsbeschwerde nach § 29 Abs. 1 EGGVG anfechtbar, denn es stellt keine Entscheidung des Oberlandesgerichts im Sinne des § 28 EGGVG über die Anträge der Antragstellerin nach §§ 23 ff. EGGVG dar.
- 2 Ein Antrag auf Zulassung der Rechtsbeschwerde ist ebenfalls nicht statthaft.

Cirener

Gericke

Mosbacher

Resch

von Häfen

Vorinstanz:

Oberlandesgericht Celle, 9. August 2022 – 16 VA 19/22